

Standpunkt zum Bestattungswesen



Bundeswettbewerbsbehörde

Im Zuge von Beschwerden sowie im Rahmen der Untersuchung des Bestattergewerbes hat die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) einen grundlegenden „Standpunkt“ erarbeitet. Die Beschwerden betrafen vor allem folgende Bereiche:

- Hohe Bestattungskosten.
- Behinderung freien Wettbewerbs.
- Mangelnde Transparenz in der Preisgestaltung.
- Blockade von neu in den Markt eintretenden Wettbewerbern.

Die unten angeführten Punkte zeigen jenen generellen strategischen Ansatz auf, den die BWB in der wettbewerblichen Analyse und Verfolgung bereits seit 2011 angewandt hat. Er hat sich in der Einzelfallprüfung vor Ort bewährt und wurde nunmehr auf Grund der gesammelten Erfahrungen geringfügig adaptiert.

Der aktualisierte "Standpunkt" soll auch dazu dienen, den in diesem Bereich Tätigen (d.h. insbes. Bestattern und Friedhofsverwaltern) eine geeignete Orientierungsline zu bieten.

A. Grundlegende wettbewerbliche Überlegungen:

1. Die wesentliche Fragestellung ist, ob ein **vor Ort dominierendes Unternehmen** ("Platzhirsch")
 - über den privilegierten Zugang zu einer "Essential Facility" (z.B. einer Aufbahrungshalle) verfügt, deren Nutzung für die Geschäftsausübung konkurrierender Bestatter unerlässlich (und nicht durch eigene Leistungen ersetzbar) ist
 - und die dazu benutzt wird, die Konkurrenten in ihrer Geschäftsausübung erheblich zu behindern.

Die folgenden Empfehlungen sollen insbesondere Lösungen für die oben skizzierte Problemlage anbieten.

2. Hinsichtlich der Marktabgrenzung geht die BWB in der Regel davon aus, dass die einzelnen **Friedhöfe** wettbewerbsökonomisch als **jeweils getrennte Märkte** zu betrachten sind. Dies führt naturgemäß zu einer Vielzahl von individuellen

Märkten, deren Wettbewerbsbedingungen in einem erheblichen Ausmaß durch idiosynkratische Merkmale geprägt sein können.

B. Trennung von Friedhof und Bestattung

3. **Organisatorische Trennung** der Friedhofsverwaltung vom Bestattungswesen.
Dies trifft insbesondere auf Gemeinden zu, die sowohl über kommunale Friedhöfe als auch über ein kommunales Bestattungsunternehmen verfügen.
4. Die organisatorische Trennung ist dann am effizientesten, wenn das Bestattungsunternehmen ausgegliedert wird (ist in zahlreichen Gemeinden bereits geschehen) und die Betriebsverwaltung (-aufsicht) einem **anderen Zweig der Gemeindeverwaltung untersteht** als die Friedhofsverwaltung.
5. Klare interne Regeln zur Verhinderung der Weitergabe wettbewerblich sensitiver (exklusiver) Informationen zw. Friedhofsverwaltung und (kommunaler) Bestattung, insbesondere zur Verhinderung einseitiger Begünstigung (Installierung einer "**Chinese wall**").

C. Faire Zugangsbedingungen für Wettbewerber

6. **Klare und transparente Nutzungsregeln** für "essential facilities". Zumeist sind darunter Aufbahrungshallen zu verstehen; es können aber auch Krematorien und andere Einrichtungen darunter subsumiert werden. Letztlich ist dies von Fall zu Fall nach den örtlichen (regionalen) Gegebenheiten zu entscheiden.
7. Einschränkungen der Zugangsbedingungen (z.B. bei den Anmeldezeiten, Nutzungszeiten) sind wettbewerblich dann unbedenklich, wenn
 - sie sachlich gerechtfertigt sind und
 - sowohl der „Platzhirsch“ als auch die Wettbewerber in materiell gleichwertiger („fairer“) Weise davon betroffen sind.

Im Rahmen der sachlichen Rechtfertigung ist auch jeweils der mit Alternativlösungen verbundene Aufwand zu berücksichtigen.

8. Diese **Nutzungsregeln** sollten so **detailliert** sein, dass sie bereits a priori die häufigsten Zugangsprobleme abdecken (auszugsweise):
 - Wer ist wie und wann zu kontaktieren.
 - Bei konkurrierenden Ansprüchen (Anmeldungen): Nach welcher Regel wird entschieden.
 - Detaillierter Leistungsumfang (welche Geräte, Kühlraum ...).
 - Reinigung.
 - Partekästen.
9. **Herausgabe einer Preisliste** für die Nutzung von "essential facilities" (insbes. Aufbahrungshalle). Die Liste sollte so detailliert sein, dass verschiedene Leistungsumfänge (die örtlichen Gegebenheiten sind oftmals sehr unterschiedlich) klar ersichtlich sind und preislich eindeutig zugeordnet werden können.
10. Sowohl die Nutzungsbedingungen als auch die Preisliste sollen den (potentiellen) **Wettbewerbern leicht zugänglich** sein (z.B. über Web abrufbar). Eine persönliche Kontaktnahme mit dem Verfügungsberechtigten sollte für die bloße Einsicht /Kopie der Nutzungsbedingungen / Preise nicht erforderlich sein.
11. Wo es die örtlichen Gegebenheiten erlauben (z.B. kommunaler Friedhof, aber keine kommunale Bestattung) kann eine **neutrale Schlichtungsstelle** (z.B. die Gemeinde) die Transparenz zw. Wettbewerbern erhöhen, insbes. in jenen Fällen, in denen kurzfristige, kaum mehr revidierbare, Entscheidungen zu treffen sind (z.B. bei Kapazitätsfragen).

D. Ausreichende Information der Konsumenten

12. Die Angehörigen befinden sich zumeist in einer sehr schwierigen Situation. Es sollte ihnen ermöglicht werden, die Preise für die Bestattungsleistungen ohne persönliche Kontaktnahme mit dem Bestattungsunternehmen in Erfahrung bringen zu können.
13. Zwischen eigentlichen Bestattungsleistungen und Friedhofs- bzw. sonstigen Nutzungsgebühren sollte klar getrennt werden. Unterschiedliche Leistungs- umfänge sind detailliert darzulegen und eigens preislich auszuschildern.